



Gemeinde
Gommiswald

Reglement Mittagstisch

Vom Gemeinderat erlassen am:

13. Dezember 2016

In Kraft ab:

1. Mai 2017

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 19 des Volksschulgesetzes¹, Art. 3 des Gemeindegesetzes² und Art. 33. der Gemeindeordnung folgendes Reglement³:

Art. 1

Zweck

Der Mittagstisch ist Teil des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebots und erweitert die Blockzeiten der Schule.

Mit dem Angebot werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Mütter und Väter Beruf und Familie besser vereinbaren können.

Der Mittagstisch bietet den Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält.

Art. 2

Angebot

Mittagstischangebote in der Gemeinde Gommiswald werden durch die Schule Gommiswald oder über externe Anbieter abgedeckt. Dieses Reglement gilt für das Mittagstischangebot der Schule Gommiswald.

Das Mittagstischangebot der Schule Gommiswald steht Schülern von Kindergarten, Primarschule und Oberstufe offen.

Der Mittagstisch wird von Montag bis Freitag angeboten.

Der Mittagstisch schliesst unmittelbar an die letzte Lektion am Morgen und die Betreuung wird bis zum Beginn der Nachmittagslektion gewährleistet.

Das Ende der Betreuungszeiten am Mittwoch wird durch die Schulleitung festgelegt.

Der Mittagstisch findet an allen offiziellen Schultagen statt, also auch während Projektwochen oder besonderen Anlässen. Während den Schulferien oder allgemeinen Feiertagen bleibt der Mittagstisch geschlossen.

Art. 3

Betreuung - Grundsatz

Das Mittagstischangebot wird von der Schule Gommiswald angeboten, es gelten damit alle Regeln und Vorschriften der Schule. Den Weisungen der Betreuungspersonen ist nachzukommen. Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsverantwortlichen und leitet geeignete Massnahmen ein. Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen und /oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung des Mittagstisches das Kind, nötigenfalls per sofort und ohne Rückvergütung des Elternbeitrages vom Angebot ausschliessen.

1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983; sGS 213.1

2 Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

3 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 4

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular und gilt für das entsprechende Schuljahr. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt und sind verbindlich. Neuanmeldungen können bei freien Plätzen auch während des laufenden Schuljahres stattfinden.

¹Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983; sGS 213.1

²Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2

Eine Spontanmeldung kann bis 09.00 Uhr desselben Tages an die Leitung des Mittagstischs gemacht werden, sofern Platz vorhanden ist.

Art. 5

Abmeldung - Absenzen

Kann das Kind den Mittagstisch infolge Abwesenheit oder Krankheit nicht besuchen, so müssen es die Erziehungsberechtigten bis spätestens 11.00 Uhr direkt beim Mittagstisch abmelden. Meldet sich ein angemeldetes Kind bis 12.00 Uhr nicht an, werden die Eltern kontaktiert. Können diese nicht erreicht werden, wird die Polizei eingeschaltet. Sollte das Kind am Folgetag immer noch krank/abwesend sein und konnte dies am Vortag noch nicht kommuniziert werden, muss es erneut abgemeldet werden.

Bei rechtzeitig erfolgter Abmeldung wird der Tarif für den Mittagstisch nicht berechnet. Bei unentschuldigten Absenzen wird der volle Tarif berechnet.

Art. 6

Definitive Abmeldung

Eine definitive Abmeldung vom Angebot ist jederzeit möglich, muss aber mind. 1 Woche vor Austritt schriftlich oder per E-Mail der Schulverwaltung mitgeteilt werden.

Art. 7

Kosten - Verrechnung

Das Angebot Mittagstisch ist kostenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt die Tarife für die Nutzung des Mittagstischangebotes. Im Tarif enthalten sind sowohl die Betreuung während der Mittagspause, als auch das Mittagessen.

Die Kosten werden periodisch in Rechnung gestellt.

Art. 8

Versicherung

Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Schule Gommiswald übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verlorengegangene persönliche Gegenstände und haftet nicht für Diebstähle. Bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften die Erziehungsberechtigten.

Art. 9

Inkrafttreten

Das Datum der Inkraftsetzung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 13. Dezember 2016 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma



Fakultatives
Referendum

Vom 27. Januar bis 7. März 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt.